

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

<p>Redaktion und Administration: Wien, III. Kúbeckgasse 12. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.</p>	<p>Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.</p>	<p>Expedition und Inseratenaufnahme durch <i>Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei</i> Wien, IX. Porzellangasse 28.</p>
--	--	--

Nr. 11.

Wien, am 1. Juni 1904.

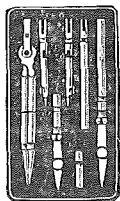
II. Jahrgang.

NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des k. k. Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8
(Werkstätte: V. Hartmannngasse 5).



Theodolite

Nivellier-

Instrumente

Tachymeter

Universal-

Boussolen-

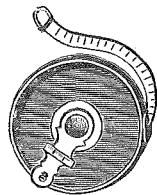
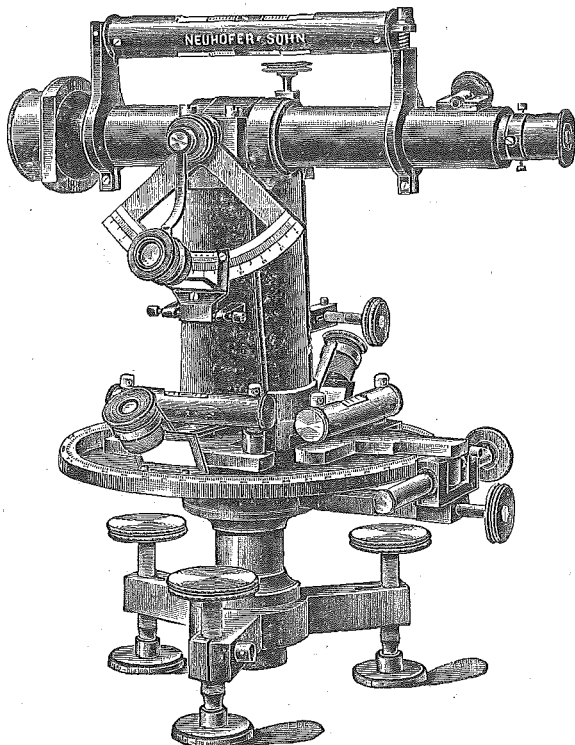
Instrumente.

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate

nach Obergeometer Engel
und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe und Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle
geodätischen
Instrumente und
Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
Wien, III. Kúbeckgasse 12.
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch

Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien, IX. Porzellangasse 28.

Nr. 11.

Wien, am 1. Juni 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: »Über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes. — Erleichterungen bei Abtrennungen von Grundstücken. — Zum Begriffe des Eigentumes der Reichsstraßen. — Zerlegbare Fluchtstäbe. — Verlagsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Personalien. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

»Über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes.«

Vortrag, gehalten auf der Landesversammlung der k. k. Vermessungsbeamten des Königreiches Böhmen zu Prag am 6. März 1904, von Franz Janský, k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometer in Hofowitz.

Von einigen Kollegen aufgefordert, in der ersten Landesversammlung über die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarktungsgesetzes das Wort zu ergreifen, übernahm ich diese mir gestellte Aufgabe mit Freude, im Bewußtsein der großen Wichtigkeit des in unserem Staatenverbände vermißten fakultativen Vermarktungsgesetzes, nach dessen Inslebentreten eine ganze Reihe von gesetzgebenden Landeskörpern ruft.

Es ist undenkbar, daß dieser berechtigte Ruf nach Verwirklichung eines für den Landwirt und die Rechtssicherheit des Grundbesitzes so eminent bedeutungsvollen Gesetzes im Forum des österreichischen Parlamentes keine Erhöhung fände! Es ist unmöglich, daß heutzutage ein wahrer Vertreter des Landvolkes so indolent sein könnte, um Anstand zu nehmen, seine hilfreiche Hand zum Ordnen der so armseligen Verhältnisse unseres Landmannes zu bieten.

Als eine der Kardinalanforderungen für geordnete Verhältnisse hat man eine **stabile Versicherung der Grenzen** des Grundbesitzes gegen fernere mögliche Verschiebungen anzunehmen, um hiedurch den häufigen, sehr kostspieligen Rechtsstreiten um Besitzgrenzen vorzubeugen.

Als treuer Sohn unseres Volkes wünschte ich von ganzer Seele den unter der Last der gegenwärtigen Verhältnisse seufzenden weiten Massen des Landvolkes, daß diese meine Worte Widerhall und Verständnis bei den Volksvertretern fänden, damit in absehbarer Zeit »das Wort Fleisch geworden sei und unter uns wohne«.

Ich betrachte es als ein Postulat bloßer mitfühlender Humanität, dem darbedenden Landwirte die nötige Hilfe zu leisten, wo es die Not erheischt und von seiner gefurchten Stirn die Falten zu bannen, welche die Mühe und Sorge um jede noch so kleine Spanne des mit seinem Schweiß befruchteten Bodens, der ihm über alles teuer ist, graben.

Da die Durchführung des angestrebten Vermarktungsgesetzes die Aufgabe des österreichischen Katasters und auch seine bevorstehende Zukunft werden muß, so ist es gewiß wünschenswert, daß der Augenblick des Inlebens-tretens dieses Gesetzes uns k. k. Vermessungsbeamte vorbereitet findet. Und dies ist auch eines meiner Ziele im heutigen Vortrage.

Ich schreite nach dieser kurzen Einleitung zum eigentlichen Vortragsgegenstände:

»Die Wichtigkeit der Grundesvermarktung finden wir schon im grauen Altertume. Die alten Babylonier waren genötigt, nach dem Austritte der Flüsse Euphrat und Tigris, die alten Ägypter nach den regelmäßigen Überschwemmungen des Nilflusses im Frühjahr die unkenntlich gewordenen Grundgrenzen mit Grenzsteinen zu versehen. Diese Notwendigkeit führte durch die Praxis zur Gewinnung von Regeln und verschiedenen geometrischen Erfindungen, aus denen schließlich der grübelnde Grieche eine Wissenschaft schuf und hier sind die eigentlichen Elemente der Vermessungskunde zu suchen.

Bei den alten Babyloniern, Ägyptern, Griechen und Juden bildeten die Grenzsteine auf den Grundgrenzen gleichsam, es sei mir dieser Ausdruck gestattet, ein *Grundbuch*. Als Beweis hiefür dient ein Grenzstein aus Basalt, der im Pariser »Cabinet des médailles«, sowie eine ganze Reihe von Grenzsteinen, die im Nationalmuseum zu Athen aufbewahrt und unter dem Namen »attische Hypothekensteine« bekannt sind. Auf diesen Grenzsteinen war eingehauen nicht nur der Name des Besitzers, sondern auch die Art und Weise, wie das betreffende Grundstück erworben wurde, sowie auch etwaige auf dem Grundstücke haftende Hypothekenschulden. (Siehe die Abhandlungen von Zibaoth über die griechische Steinvermarktung und die »Hypothekensteine« in Attika, veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, ferner Prof. Dr. E. Hammer's »Griechische Grenzsteine.«)

Im österreichischen Staatenverbände finden wir, daß einer präzisen Vermarktung der Reichs-, Landes- und Untertansgrenzen in den Patrimonialzeiten auch der Gemeindegrenzen schon vor zirka 150 Jahren eine große Sorgfalt gewidmet wurde, wofür wir treffliche Beweise, z. B. im Codex austriacus, sowie in der peinlichen Halsgerichtsordnung und in der böhmischen Landesordnung vorfinden.

Die Wichtigkeit einer strikten Vermarkung des Grundbesitzes jedes einzelnen wurde auch anfangs des vorigen Jahrhunderts eingesehen, wie aus der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 — erlassen auf Grund des kais. Patentes vom 23. Dezember 1817 — und zwar der §§ 206 und 207 ersichtlich ist. Leider blieb es in vieler Beziehung bei der uns katastralbeamten genügsam bekannten Indolenz der Landbevölkerung bei bloßer Auspflockung der Grundstücke, statt der Setzung bleibender Grenzsteine.

Als die Vermarkungspflöcke kurz nach stattgefundener Original-Landvermessung infolge irdischer Vergänglichkeit zugrunde gegangen waren, verschwanden sie völlig; nichts half das Memorandum vom 10. Februar 1849, Nr. 3620 387, vorgelegt von 296 Vermessungsbeamten des österreichischen Katasters dem hohen k. k. Finanz-Ministerium, worin auf die massenhafte Nichterfüllung der wiederholt angeordneten Grenzvermarkung der Grundstücke hingewiesen wurde.

Auf dieses Moment muß bei der Schaffung des kommenden Vermarkungsgesetzes Bedacht genommen und gleichzeitig mit diesem Gesetze für Mittel Sorge getragen werden, im Falle die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden sollten; sonst hätte wohl dieses so überaus notwendige Gesetz bloß akademischen, jedoch keinen praktischen Wert.

Solche Zwangsmittel wären in unserer Gesetzgebung kein Novum; man griff zu denselben z. B. im Reichsgesetze vom 7. Juli 1883 in §§ 27, 28, 27 und 38, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, ferner im Wassergenossenschaftsgesetze R. W. G. im § 20 und auch anderswo, wo eben sich die Minorität der Majorität unterordnen muß, und es die Rücksicht auf das öffentliche allgemeine Wohl erheischt.

War der Mangel einer stabilen und gewissenhaften Vermarkung schon im Jahre 1849 ein berechtigter Gegenstand des Memorandums der Vermessungsbeamten, wodurch die nötige Sanierung angestrebt wurde, so ist der gegenwärtige Stand nach 55 Jahren bei weitem kritischer. Die ältere Generation, welche die Grenzen ihres Grundbesitzes noch leidlich kannte, starb dahin und die heutige Generation steht vollends rat- und hilflos da.

Von der geringen Anzahl von Grenzsteinen, die namentlich längs der Gemeindegrenzen, sowie des herrschaftlichen Grundbesitzes und nur in sporadischen Fällen auch längs der Grenzen des Rustikalgrundbesitzes bestanden, verschwand der weitaus größte Teil von der Erdoberfläche durch den mehr als 20.000 km langen Schienenstrang, infolge der unzähligen Menge neuer Straßen, durch die Regulierung von Flüssen und Bächen, durch Überschwemmungen, regen Besitzwechsel, tiefgründiges Pflügen und endlich durch das Bestreben, jede Spanne des Bodens — hauptsächlich in den letzten wirtschaftlich unerfreulichen Zeiten — auszunützen, wobei die zwischen den einzelnen Grundstücken befindlichen Raine eingeeckert wurden. Wie uns allen auch wohl bekannt ist, wurde gleichfalls eine erkleckliche Zahl von Grenzsteinen, diesen stummen und doch so beredten Zeugen der Grenzscheide zwischen Mein und Dein, die dem nach der fremden Scholle hungrigen

Nachbar im Wege standen — infolge menschlicher Habsucht listiger Weise vom Erdboden entfernt.

Der Rechtskundige wird in dem Mangel an fester Grenzvermarkung des Grundbesitzes kaum irgend ein Übel sehen, oder doch bloß ein geringes, das kaum der Beachtung wert ist und wird im stolzen Selbstbewußtsein auf verbrieftes Recht die Frage stellen: »Ja, wozu ist denn der § 850 des bürgerlichen Gesetzbuches da?«

Inwiefern man aus unserer gesamten Gesetzgebung den einzigen § 850 des bürgerlichen Gesetzbuches in Beziehung auf die Grenzerneuerung in der Praxis anwenden kann, ersieht man am besten aus dem Buche eines hervorragenden Fachmannes, des Professors an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, Dr. Gustav Marchet: »Das Recht des Landwirtes«, worin er auf Seite 50 folgendes sagt:

»Grenzerneuerung (§ 850). Sind die Grenzen derart verletzt worden, daß sie unkenntlich werden könnten, so kann jeder Teilhaber eine gemeinschaftliche Grenzerneuerung verlangen; dieses Begehren setzt also nicht streitige Grenzen voraus (Entscheidung vom 20. September 1881, Sammlung 9756), kann aber selbst dann gestellt werden, wenn die Grenzen bereits ganz unkenntlich geworden sind. (Entscheidung vom 20. Februar 1883, Sammlung 9316). Die Kosten dieser Grenzerneuerung sind gemeinschaftlich zu tragen (Entscheidung vom 1. April 1879, Sammlung 7396) nach Maßgabe der Grenzlinien.

Dieser Vorgang ist nicht anwendbar, wenn unbekannte Grenzen fixiert werden sollen; es wird überhaupt hierbei immer vorausgesetzt, daß früher Grenzzeichen vorhanden gewesen seien, welche durch das Verfahren aufzusuchen sind (Entscheidung vom 8. Mai 1873, Sammlung 4966).*

Hier ist das Wesen der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Grenzerneuerung erschöpfend dargestellt und ist es offenkundig ersichtlich, daß nur dann um eine Grenzerneuerung angesucht werden kann, falls tatsächlich früher die Grenzen des Grundstückes vermarkt waren und die Grenze selbst als solche nicht angefochten wird.

Wie ich bereits früher erwähnte, sind die Fälle, in denen mit apodiktischer Gewißheit nachgewiesen werden kann, daß die Grenzsteine längs der Grenze auch wirklich einmal standen, sehr rar; in meiner vieljährigen Praxis habe ich nur eine geringe Zahl von Fällen erlebt, bei denen die Vermarkung auf Grund § 850 des bürgerlichen Gesetzbuches glatt vor sich ging. Traf der Bittwerber auf einen hartnäckigen Nachbar, der das Setzen der Grenzsteine nicht zulassen wollte und beharrte jener auf dem Setzen der Grenzsteine, um seinen Grundbesitz, der jedermann heilig und unantastbar sein soll, vor weiterer eigenmächtiger Aneignung seitens des habsüchtigen Nachbarn zu schützen, so mußte er fast stets den unverhältnißmäßig teuren Rechtsweg einschlagen, da bei erfolgloser amtlicher Vermarkung das betreffende Gericht behufs Einreichung der Grenzscheidungsklage ihn stets auf den Rechtsweg verwies.

Bemitleidenswert der Grundbesitzer, der zur Verfechtung seines Eigentumsrechtes diese Rechtswohltat benützte, indem er den Klageweg betrat,

und doppelt bemitleidenswert seine braven Kinder! Fragen wir die, welche diese Art der Grenzversicherung ihres Besitzes benützten, welche Kosten das Setzen einiger Grenzsteine um ihren Besitz verursachte, wir werden unerhört und unglaublich hohe Ziffern hören, die mitunter den Wert des Grundstückes selbst einigemal übertreffen!

Hier stehen wir vor einem traurigen Kapitel, das häufig auf dem Lande sich abspielt und mitunter selbst tragisch endet.

Die unermessliche Liebe zu der von den Vorfahren ererbten, gar oft mit Schweiß und Blut getränkten Scholle — einer der hervorragendsten Charakterzüge unseres Landmannes — einerseits und das ihm angeborene Rechtsgefühl andererseits zwingen ihn förmlich bei ähnlichen Vorfällen zur Verteidigung seines Besitzes, sich des letzten und für manchen so verhängnisvollen Mittels, nämlich des Rechtswegs zu bedienen. Und auf diese Art geht jahraus jahrein dem Landwirte viel von dem so mühsam dem Boden entzogenen Kapitale verloren, viele Familien — vornehmlich in Gebirgsgegenden — wo der Wert des Bodens gering ist, verarmen, der früher ruhige und arbeitssame Bürger kommt an den Bettelstab, der früher trotz aller Mühe und Plage glückliche und zufriedene Mensch wird besitzlos, wird ein Proletarier, der sich in seiner Verzweiflung samt der Familie der sozialen Hydra in die Arme wirft. Mag dem auch nicht in allen Fällen so sein, wie hier geschildert, so bedeutet dennoch jeder Grenzstreit um den Grundbesitz unbedingt immer eine namhafte Verarmung der Familie des Landmannes hauptsächlich wegen der Kostspieligkeit, die absolut in keinem Verhältnisse zum Streitobjekte steht.

Aber nicht genug an den pekuniären Verlusten! Der Streit um die Besitzgrenzen ist der Samen, durch den Zwist und Hader in vorher ruhigen Gemeinden in die Höhe schießt, sogar bis über das Grab während Feindschaft, bis zu blutigen Tötlichkeiten ausartend, sich traditionell von Generation auf Generation vererbt. Daß dem so ist, wird jeder bestätigen, mag er auch noch so geringe Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse besitzen.

Und wo ist die Ursache dieses Übels zu suchen? In dem Mangel an sichtbaren Vermarkungszeichen und der dadurch verurschuldeten Unkenntnis der Besitzgrenzen!

Die Abstellung dieses Übels ist nicht nur zur Erzielung der erforderlichen Rechtssicherheit des Grundbesitzes und Versicherung desselben gegen etwaige weitere Verminderung anzustreben, sondern auch im Interesse des Wohlstandes des Landmannes und dessen Moralität.

Es erübrigt kein anderer Ausweg, als: entweder die Erlassung eines Gesetzes zur Vornahme der Revision der Besitzgrenzen — oder das Vermarkungsgesetz. Die gegenwärtigen Zustände sind absolut unhaltbar!

Durch eine Revision der Besitzgrenzen nun würden die geschilderten traurigen Verhältnisse durchaus keine Verbesserung finden, da diese Revision bis ins Unendliche ausgedehnt werden müßte, ohne daß das bestehende Übel hiedurch beseitigt würde.

Das einzig wirksame ist das Vermarkungsgesetz, durch welches allmählig die Grenzen des Grundbesitzes für ewige Zeiten stabilisiert würden und dem bestehenden Übel unendlicher und äußerst kostspieliger Prozesse um Besitzgrenzen für die Zukunft Einhalt gemacht würde.

Dieses Vermarkungsgesetz müßte es jedoch jedem, der bei dem Katastral-Vermessungsamte ansucht, ermöglichen, nach einem verhältnismäßig billigen Tarife sich seinen Grundbesitz vermarken zu lassen; auch müßte Sorge getragen werden nicht bloß für Vermarkung des Grundbesitzes, sondern auch für die Erhaltung der bereits bestehenden Grenzzeichen, sowie für eine ämtliche periodische fünfjährige Revision.

Die zwangsweise Begrenzung müßte angeordnet werden:

1. Bei Kommassationen.
2. Bei jeder Neuvermessung ganzer Gemeinden oder von Teilen derselben, sobald sich ein Drittel der Interessenten dafür erklärt.
3. Bei allen durch staatliche oder autonome Ämter aus irgendwelcher Veranlassung vorgenommenen Vermessungen in der Gemeinde.
4. Bei Grundteilungen.
5. In dem Falle, daß um die Vermarkung ein Grundbesitzer ansucht.
6. Bei Übergabe des ganzen Grundbesitzes oder eines Teiles desselben an den rechtmäßigen Nachfolger.
7. Bei Anfertigung von Situationsplänen, wie diese gesetzlich angeordnet sind.
8. Bei Erwerbung eines Notweges zu einem abgesondert liegenden Grundstücke, zu dem es früher keine erweisbare Zufahrt gegeben.

Nur auf diese Weise könnte man gegen die Verminderung des Grundbesitzes und für die Versicherung desselben für die Zukunft Sorge tragen und die so kostspieligen Grenzstreitigkeiten, wenn auch nicht völlig verhindern, doch auf das Mindestmaß einschränken.

Die Notwendigkeit eines ähnlichen Vermarkungsgesetzes wurde bereits vor vielen Jahren in den Nachbarstaaten, z. B. Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Preussen, Württemberg und anderen Provinzen des Deutschen Reiches eingesehen.

Um die bisherige Unzulänglichkeit des gesetzlichen Schutzes des Grundbesitzes bezüglich der Grenzversicherung und des Flächenraumes desselben nachzuweisen, erlaube ich mir, hier den gegenwärtigen Stand, wie er tatsächlich ist und wie er etwa sein sollte, im Nachstehenden zu schildern:

Zur Sicherstellung fast aller Rechte bestehen beweiskräftige öffentliche Urkunden, oder solche, die leicht in öffentliche überführt werden können. So z. B. bildet für den kleinsten Schuldbetrag ein legalisierter Schuldchein oder ein Wechsel den Beweis für das Erbe — die Einantwortungsurkunde, für den abgeschlossenen Vertrag über irgendeine bewegliche Sache — die Vertragsurkunde, nur für den so überaus wichtigen Grundbesitz, einschließlich seines Flächenausmaßes, für das Objekt, in dessen Besitze wir uns eigentlich befinden, und aus dem wir Steuer und alle möglichen Zuschläge zahlen, besteht keine geschweige denn eine beweiskräftige Urkunde!

Daraus ersieht man die unzweifelhafte und unumgängliche Notwendigkeit, daß der Kataster nicht bloß ein Kataster für die Grundsteuer, sondern auch ein Kataster für das Eigentum, bezw. für den Besitz sei.

Das Eigentum und die Besitzgrenzen müßten nicht allein in der Natur streng bestimmt (das ist vermarkt), sondern auch im Grundbuche genau beschrieben und versichert sein. Es genügt durchaus nicht, wenn im Grundbuche auf dem Blatte A des Grundbestandblattes eingetragen ist, daß z. B. die Grundparzelle 814 Acker und auf dem Blatte B das Eigentum dieser Parzelle der Person X zugeschrieben erscheint.

Ich sehe es ein, daß zur Anschaffung einer allen Anforderungen entsprechender beweiskräftiger Grundbuchsmappe, welche in unserer Gesetzgebung für einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches angesehen wird, wegen der großen Kosten, die damit verbunden wären, in den gegebenen Verhältnissen nicht gerechnet werden kann.

Der Ersatz für solche beweiskräftige Grundbuchsmappen ließe sich jedoch folgendermaßen verschaffen:

Der Grundbesitz, bei dem aus irgendeiner Veranlassung eine Besitzänderung platzgreifen soll, müßte in der Natur, bevor die Eigentumsübertragung auf eine andere Person zur Tat würde, gehörig mit Grenzsteinen versehen werden. Auf einem besonderen Situationsplane müßte das übertragende Objekt mit der Lage der Grenzsteine verzeichnet und mit allen nötigen der Natur entnommenen Maßen so versehen werden, daß in der Zukunft, so oft dies notwendig sein sollte, die Lage jedes beliebigen fehlenden Grenzsteines direkt aus den Maßen mit aller Bestimmtheit entnommen werden kann. Diese Situationspläne müßten den Vertragsurkunden und allen auf die Eigentumsübertragung des Grundbesitzes Bezug habenden Urkunden beige-schlossen und der Urkundensammlung einverleibt werden.

Es ist ganz natürlich, wenn schon allen möglichen auf dem Grundbesitze versicherten Rechten solch' eine gewissenhafte Obsorge in unserer Gesetzgebung gewidmet wurde, daß in erster Reihe mit derselben Ängstlichkeit und Obsorge auch um genaue Beschreibung und Begrenzung des Objectes, das eigentlich die Pupillarsicherheit der Bürgschaft aller möglichen Forderungen zu bieten hat, gesorgt sein soll und verhindert werde, daß der betreffende Grundbesitz an seinem Umfange keine Verminderung erleide.

Die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse und gänzliche Nebelhaftigkeit hinsichtlich der Rechtssicherheit des Grundbesitzes sind am besten illustriert durch die stereotype Klausel, die in allen Kautverträgen über erworbenen Grundbesitz enthalten ist und die dahin lautet, »daß der Verkäufer dem Käufer für das Flächenmaß des Grundstückes nicht bürgt, sei dieses Ausmaß im Kataster wie immer lautend, und daß er das Grundstück in den Rainen und Grenzen verkauft, in denen der Verkäufer dasselbe benützte oder zu benützen das Recht hatte.«

Der Verkäufer verkauft also sein Grundstück, da er es nicht gehörig vermarktet hatte und selbst nicht wußte, wie weit ihm das Recht, es zu benutzen zustand, unter denselben Bedingungen einem anderen!!

Ich frage, wo ist die genaue Beschreibung, bezw. Darstellung der Grenzen und die Vermarkung des verkauften Grundstückes und die dadurch bedingte Rechtssicherheit des Grundbesitzes in einer öffentlichen Urkunde, wie eine solche der Kaufvertrag ist? Der gegenwärtige Zustand ist ein Pasquill auf die Rechtssicherheit des Grundbesitzes!

Die Schaffung des bei uns bisher vermißten Vermarktungsgesetzes betrachte ich für eine direkte Pflicht des Staates.

Mit welcher Umsicht und Entschiedenheit der Staat die Integrität seines Grenzumfangs verteidigt, mit welcher Zähigkeit er jede Spanne seines Bodens schützt, sowie auch die einzelnen Länder untereinander in demselben Staate ihre Grenze zu behaupten trachten, dafür dient der uns allen bekannte und äußerst kostspielige Grenzstreit zwischen Galizien und Ungarn um das »Meer-auge« als bester Beweis. Mit eben derselben Ängstlichkeit und Entschiedenheit muß jedoch auch der Grundbesitz eines jeden Staatsangehörigen, des einzelnen Gliedes des Staatsorganismus in allen Fällen wo die schwache Kraft des Einzelnen unzulänglich ist, gewahrt und verteidigt werden.

Heutzutage kann der ärmere Grundbesitzer, wenn er auch augenscheinlich einsieht, daß ihm seitens des Nachbarn Unrecht geschieht, wegen der großen ihn abschreckenden Kosten sein natürliches Eigentumsrecht sich nicht verschaffen, muß er doch befürchten, in dem Rechtsstreite auch das Wenige was er noch besitzt, zu verlieren.

Dieser Umstand ist geeignet, die Zuversicht in den gesetzlichen Schutz, den der Staat allen seinen Angehörigen bieten soll, in den weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung zu erschüttern; dieses Moment ist wohl zu erwägen, denn die angestrebte Besserung ist hauptsächlich im Sittlichkeitsinteresse wünschenswert. Ich schliesse meine Abhandlung mit den Worten des J. U. Dr. Krotz, mit denen er als Referent den Entwurf des Vermarktungsgesetzes im niederösterreichischen Landtage am 5. Mai 1899 in trefflicher Weise begründete:

»Es ist bisher gar nichts geschehen und heute stehen wir faktisch vor so chaotischen Verhältnissen, daß sich in den meisten Fällen der genaue Umfang eines Grundstückes außerordentlich schwer sicherstellen läßt. Mit jedem Jahre wird das ärger; die Gedenkmänner sterben ab, der Großvater hat den Umfang des betreffenden Grundstückes noch genau gewußt, der Sohn weiß schon weniger davon und der Enkel steht schon vollkommen ratlos da. Bei Nachbarn, deren Besitz wechselt, stehen oft die Enkel der ehemaligen Besitzer einander gegenüber und keiner weiß über den Umfang der Grundstücke Auskunft zu geben; sie geraten daher in Prozeß, die gegenseitige Feindschaft zieht sich durch das ganze Leben und der Streitigkeiten ist kein Ende. Im Interesse der Eigentumsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, im Interesse der Moral — ich möchte sagen, im Interesse des Rechtes — ist es gelegen, daß in dieser Richtung etwas geschieht!«

Erleichterungen bei Abtrennungen von Grundstücken.

Behufs Durchführung der Abtrennungen von Parzellen im Grundbuche wurde mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 83 die Beibringung besonders qualifizierter, d. i. entweder vom Vermessungsbeamten des Katasters, oder von autorisierten Privattechnikern verfaßter Situationspläne vorgeschrieben.

Die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift stößt jedoch auf außerordentliche Schwierigkeiten. Ferners verursacht die Verfassung der Erwerbsurkunden und der Grundbuchgesuche den Parteien erhebliche Kosten, welche bei kleineren Liegenschaften außer allem Verhältnisse zu dem Werte des erworbenen Gutes stehen und namentlich in jenen Gegenden, in denen ein lebhafter Verkehr in kleineren, geringwertigen Grundstücken herrscht, seitens der zumeist in dürftigen Verhältnissen lebenden ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung als eine sehr harte Last empfunden werden.

Inbesondere aber macht das Erfordernis des Situationsplanes die grundbücherliche Durchführung der stattfindenden Parzellenteilung überaus kostspielig, ja in sehr vielen Fällen untunlich, da die Vermessungsbeamten des Katasters, welche in der Regel ja für mehrere Bezirksgerichtssprengel bestellt sind*), sich meist bloß den regelmäßigen Evidenzhaltungsamtshandlungen widmen können, nur selten in der Lage sind, den Anforderungen der Parteien hinsichtlich der Vornahme von Grundvermessungen und der Verfassung von Teilungsplänen zu entsprechen, und da auch die autorisierten Privattechniker nur in verhältnismäßig geringer Anzahl vorhanden und in den Ländern ungünstig verteilt sind, so daß die Inanspruchnahme derselben häufig entweder gar nicht oder nur mit ganz unverhältnismäßigen Auslagen erfolgen kann.

Die geschilderten mißlichen Verhältnisse haben zur Folge, daß die Bevölkerung, die ohnehin in manchen Ländern und namentlich dort, wo die volle Überzeugung von der Notwendigkeit grundbücherlicher Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte an Grund und Boden sich noch nicht Bahn gebrochen hat, häufig in arge Verlegenheit gerät.

Die großen Kosten, welche die grundbücherliche Eigentumsübertragung verursacht und die Schwierigkeiten bei Beschaffung von Teilungsplänen bilden ohne Zweifel wesentliche Hindernisse der Herstellung der Ordnung im Grundbuche.

Die mißliche Lage, in welcher die Parteien in Bezug auf die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht zur Verbücherung eines jeden Erwerbers von Grund und Boden bei dem Bestande solcher Verhältnisse sich befinden, hat die Regierung veranlaßt, im legislativen Wege entsprechende Maßnahmen zu treffen,

*) Ausgiebige Vermehrung der Vermessungsbezirke, und zwar derzeit um mindestens den fünften Teil des gegenwärtigen Standes ist daher dringend notwendig.

wodurch jene Hindernisse, welche dermal der gehörigen Benützung der Grundbücher entgegenstehen, aus dem Wege geschafft, die Erreichung des gesetzlich vorgezeichneten Zweckes, die Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Kataster und mit dem tatsächlichen Besitzstande herzustellen und zu erhalten bedeutend erleichtert und demnach den Gerichten ermöglicht würde, die gesetzliche Bestimmung wegen Verhaltung der Parteien zur Ordnungsherstellung im Grundbuche wirksamer zur Geltung zu bringen.

Diese Tendenz verfolgen zwei Gesetzentwürfe, welche von der Regierung im Jahre 1895 das erstemal und seitdem nach jeder Schließung, beziehungsweise Neuwahl (1901) des Reichsrates neuerdings eingebracht wurden. So legte der Herr k. k. Finanzminister diese Entwürfe am 7. Juni 1900 wieder auf den Tisch des Abgeordnetenhauses, und zwar zum drittenmale. Da am nächsten Tage die Schließung des Reichsrates erfolgte, wurden die Vorlagen abermals gegenstandslos.

Mit diesen, dem neuen Reichsrate*) wieder vorgelegten Gesetzentwürfen, und zwar:

I. »Betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften.«

II. »Betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters« verfolgt die Regierung den Zweck, eine Reihe von Härten zu mildern, welche sich bei der praktischen Durchführung der mit dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95 und vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82 angestrebten Übereinstimmung des öffentlichen Buches mit dem Grundsteuerkataster ergeben haben.

Soll das Grundbuch seinen Zweck voll und ganz erfüllen und ein verlässliches vollständiges Bild seiner Bestandteile, sowie auch der auf die einzelnen Liegenschaften erworbenen dinglichen Rechte gewähren, so muß dasselbe durch seinen Inhalt nicht nur den rechtlichen, sondern auch den tatsächlichen Besitzstand vollkommen zur Anschauung bringen.

Diese Übereinstimmung ist aber nur im engsten Anschlusse an den Grundsteuerkataster zu erlangen, und wenn man die Schwierigkeiten würdigt, mit welchen der Kataster schon an und für sich zu kämpfen hat, wenn man die Folgen der unbeschränkten Teilbarkeit (Parzellierung) von Grundstücken und den ungeheuren Realitätenverkehr überhaupt berücksichtigt, wenn nun auch in Erwägung gezogen wird, daß die Landbevölkerung, obgleich zum eigenen Nachteile, der Übereinstimmung des Besitzstandes an Ort und Stelle mit dem Kataster und mit dem Grundbuche nur geringes Interesse entgegenbringt, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ein vollkommenes Grundbuch nur dort

*) In der Sitzung des Herrenhauses vom 29. März 1904 wurden beide Gesetzentwürfe zum Beschlusse erhoben; im Abgeordnetenhause jedoch bis heute nicht einmal im Ausschusse durchberaten.

und dann zu erreichen ist, wenn und wo die Gesetzgebung für dessen Vollständigkeit vorsorgt.

Im Interesse der Ordnung des öffentlichen Buches und zum Zwecke der Herstellung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster sollen nach den oben angeführten Gesetzentwürfen eine Reihe von Erleichterungen bei Grundabtrennungen Platz greifen und letztere unter gewissen Bedingungen auch von amtswegen und unentgeltlich durchgeführt werden, so zwar, daß in Hinkunft Situationspläne auch von anderen Personen verfaßt werden können und Kaufverträge etc. über Liegenschaften bis zum Werte von **200 Kronen**, bei den Gerichten unentgeltlich aufzunehmen sind.

Was nun die Situationspläne anbelangt, so wird die Berechtigung zur Ausfertigung auf die technischen Organe der autonomen Behörden ausgedehnt werden. Außerdem soll die vorläufige Durchführung von Teilungen im Grundbuche auf Grundlage einfacher Situationsskizzen, welche eine beiläufige Darstellung der Grundteilung ermöglicht, stattfinden.

Zur Ausfertigung dieser Skizzen werden solche im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten befugt sein, welche im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit besitzen, als: Forstbeamte, Volksschullehrer, Baumeister u. s. w.

Sache des Vermessungsbeamten ist es sodann, die »vorläufige« Grundeinteilung gelegentlich der nächsten Bereisungsperiode in die »definitive« zu überführen, welcher Vorgang zur endgültigen Darstellung der Abtrennung in den Grundbuchsmappen den Parteien die geringsten Kosten verursacht, weil die Situationsskizze dem Anmeldungsbogen von amtswegen beizugeben sein wird.

Eine weitere, nicht hoch genug anzuschlagende Wohltat, welche gerade der ärmeren Bevölkerung bei Erwerbung von Liegenschaften erwiesen wird, besteht darin, daß die Gerichte mit der unentgeltlichen Verfassung von Tabularurkunden betraut werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von **200 Kronen**.

Sehr oft kommt es vor, daß zur Arrondierung, zur Ausführung von Bauten, Grenzausgleichungen u. dgl. Transaktionen, bloß einige Quadratmeter abzutrennen sind, deren Kaufschilling weit weniger als **200 Kronen** beträgt. In solchen Fällen ist nach den in Rede stehenden Gesetzentwürfen in Hinkunft eine einfache Skizze zu verfassen und der Kauf- oder Tauschvertrag vom Gerichte unentgeltlich auszufertigen, während gegenwärtig die Ausstellung der Tabularurkunde vom Rechtsfreunde oft das Mehrfache des Kaufschillings des abzutrennenden Grundstückes beträgt.

* * *

Diese fast zur Gänze den Motivenberichten zu den Regierungsvorlagen Nr. 3 und Nr. 9 II. II. 1901 entnommenen Ausführungen beweisen, daß die hohe Regierung einem längst gefühlten Uebelstande abhelfen will. Die dadurch erzielbare Ersparung an Kosten, welche hauptsächlich der ärmeren Bevölkerung zugute kommen wird, kann mindestens mit zwei Millionen Kronen

jährlich veranschlagt werden, ein Betrag, der seit der im Jahre 1895 erfolgten Vorlage der Gesetzentwürfe die Höhe von zirka 20 Millionen Kronen erreicht hätte, wenn es im Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung gekommen wäre.

Durch den unter Z. II dieses Aufsatzes angeführten Gesetzentwurf wird aber auch die katastrale und grundbücherliche Durchführung insoferne gefördert werden, als es hiefür möglich sein wird, so manches Hindernis von amtswegen zu beseitigen und manche Klippe zu umschiffen. Es sei hier bloß auf die durch Straßenbauten hervorgerufenen diversen Transaktionen verwiesen.

Zu bemerken ist noch, daß derzeit wesentliche Erleichterungen ausgiebige Anwendung der Bestimmung des § 1, al. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82 gewährt.

Da zufolge dieser Bestimmung zur grundbücherlichen Durchführung der Grundteilungen die Beigabe der Situationsskizze zum Anmeldungsbogen vollkommen genügt und gemäß Justizministerial-Verordnung vom 27. September 1887 (Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums, III. Jahrgang, XIX. Stück, Seite 181, Zeile 13 und 22) diese Skizze eine flüchtig entworfene Zeichnung sein darf, auch die Eintragung des Flächeninhaltes des Trennstückes entfallen kann, so ist eigentlich derzeit schon die Möglichkeit gegeben, die Ausfertigung der bestellbuchmäßigen Pläne erheblich zu reduzieren, in welchem Falle der Kaufvertrag etc., Anmeldungsbogen-Nr. und dessen Daten zu enthalten hat.

Zum Begriffe des Eigentumes der Reichsstraßen.

Nach § 11 d des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 fällt die Gesetzgebung über das Reichskommunikationswesen in die Kompetenz des Reichsrates. Das einzige allgemeine Gesetz dieser Art aus der konstitutionellen Zeit ist aber das Gesetz vom 2. Jänner 1877, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit welchem Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden. Es sind daher für die Rechtsverhältnisse in Bezug auf ärarische Straßen im Allgemeinen noch zum Teile die Reichsstraßen-Patente vom 8. Februar 1772, vom 9. April 1776 und 17. März 1778 maßgebend.

Was aber insbesondere die Erhaltung der Teile der Reichsstraßen, die in einem Gemeindegebiete liegen, betrifft, so kommt hiefür das Hofkanzlei-Dekret vom 26. September 1835 in Betracht.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage beruht die Beteiligung der Gemeinden und des Staates an der Herstellung und Erhaltung der in einem Gemeindegebiete liegenden Teile einer Reichsstraße auch gegenwärtig noch. Der Grundsatz ist, daß der Staat auch bezüglich der in ein Gemeindegebiet fallenden Stücke einer Reichsstraße Eigentümer bleibt und für die Herstellung oder Erhaltung der im geschlossen verbauten Gemeindegebiete liegenden Durchfahrtsstrecken nur so viel beiträgt, als

die Herstellung oder Erhaltung der unmittelbar anstoßenden freien Straßenstrecken erfordert, ohne Unterschied, ob die Durchfahrtsstrecke gepflastert ist oder nicht. Im Übrigen muß die Gemeinde für die Kosten der Durchfahrtsstrecke aufkommen.

Tatsächlich hat sich aber der Staat vielfach seines Eigentumsrechtes an Durchfahrtsstrecken begeben, worüber in den meisten Fällen besondere rechtsgiltige Übereinkommen zwischen Staat und Gemeinde vorhanden sind, auf welche anlässlich der Neuvermessungen, Berichtigung der Katastralmappen Bedacht genommen werden muß.

Zerlegbare Fluchtstäbe

(gesetzlich geschützt)

von Neuhöfer & Sohn, k. u. k. Hof-Mechaniker in Wien.

Die Fluchtstäbe (Trassierstangen) finden im Vermessungswesen eine ausgedehnte Verwendung, da man sich ihrer bei fast allen Feldarbeiten bedient. Die bisher gebräuchlichen Fluchtstäbe erfüllten ihren Zweck, nur bieten sie am Transport gewisse Hindernisse wegen ihrer Form und Länge und können nicht wie Instrument, Stativ und Latte per Post befördert oder von dem Ingenieur mitgenommen werden, sondern müssen zumeist per Bahn transportiert werden, was mit Zeitverlust, umständlicher Emballierung und anderen Unbequemlichkeiten verbunden ist. Dem Wunsche nach leichter Transportfähigkeit dieser Meßrequisiten versuchen die von Neuhöfer & Sohn construierten neuen zerlegbaren Aussteckstäbe zu entsprechen. Dieselben bestehen aus Stäben von 1 m Länge und 30 mm Durchmesser, von welchen immer zwei Stück zusammengehören. Ein Stab trägt am unteren Ende eine eiserne Spitze, am oberen Ende eine Messinghülse, in welche der gleichfalls mit Messing beschlagene Einsatz des zweiten Stabes hineinpaßt, der dann durch einen Bajonettverschluß mit dem ersten Stabe fest verbunden werden kann. Dieser hat am oberen Ende wieder eine Messinghülse zur Aufnahme eines dritten Stabes, der gleichfalls eine Hülse zur Verlängerung trägt, so daß nach Bedarf solche von 2, 3, 4 m etc. hergestellt werden können. Dieselben sind der ganzen Länge nach rot und weiß lackiert, so daß die Messinghülsen von dem Holz nicht zu unterscheiden sind, und daher beim Visieren keinerlei störenden Einfluß ausüben. Diese Stäbe werden zumeist in Garnituren von sechs Stück geliefert, die entweder drei Stäbe von 2 m oder 2 von 3 m oder einen Stab von 4 m und einen von 2 m Länge bilden und können bequem in einem Tragsack untergebracht werden.

Der Preis einer derartigen Garnitur, die jedoch auch aus einer größeren Anzahl bestehen kann, ist 18 K., jener des dazu geeigneten Tragsackes mit Umhängriemen 7 K. Diese Aussteckstäbe eignen sich hauptsächlich für die



Reise und häufige Ortsveränderungen und haben sich bereits an verschiedenen Stellen in vorteilhafte Weise bewährt, da sie genügende Stabilität mit Leichtigkeit und bequemer Transportfähigkeit vereinigen.

Vereinsnachrichten.

Verfehlter Angriff! An einige Herren der Vereinsleitung sind in letzter Zeit einige anonyme Briefe mit ganz rohen und unbegründeten Angriffen gerichtet worden, welche die betreffenden Herren mir zur entsprechenden Behandlung und weiteren Veranlassung übergeben haben.

Nach Einsichtnahme fand ich mich ex Praesidio veranlaßt, selbe als »Papierkorbfutter« zu behandeln.

Dies bringe ich mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß wir auch künftighin auf derlei, eines ehrlichen Menschen unwürdige Korrespondenzen nie reagieren werden, infolgedessen der Anonym-Verfasser außer der begründeten Verachtung für seinen unwürdigen, feigen und böseartig eingeschlagenen Weg auf keinen anderen Erfolg rechnen darf.

Wir stehen an unserer Idee, der übertragenen und übernommenen Last und Pflicht bewußt, zu fest, als daß diese elende Angriffsweise uns von der ausgesetzten Bahn ableiten könnte.

Obwohl nur die Hauptversammlung unsere Handlungen zu prüfen und zu kritisieren berufen ist, so geben wir doch jedem offenen Gegner gerne die verlangte Auskunft und gewähren jede Einsichtnahme in die Akten und Rechnungen, wohingegen alle Anonymangriffe als nicht dagewesen behandelt werden müssen.

Wien, am 20. Mai 1904.

Für die Vereinsleitung:

Arthur Morpurgo
Schriftführer.

Zeno Dankiewicz
1. Obmannstellvertreter.

Vereinskalender. Unter Einem werden an die Herren Obmänner der Landeskomitès Subskriptionsbögen über den Kalender für Vermessungsbeamte 1905 behufs Versendung derselben an die Herren Überwachungsorgane und an die einzelnen Vermessungsbeamten übermittelt.

Bestellungen von Nichtmitgliedern wollen an: Obergemeter Friedrich Goethe in Baden bei Wien gerichtet werden.

In der letzten Nummer der Zeitschrift ist uns ein Versehen unterlaufen; der Delegirte Krains A. Grubisiè hat nämlich auf das Kanzleipauschale bloß für das I. Halbjahr 1904 verzichtet, und hat für den Antrag des Obergemeters Schindler und nicht gegen denselben gestimmt.

Kleine Mitteilungen.

Fahrbegünstigungen. Das k. k. Ministerium des Innern hat unter dem 19. April betreffend die Fahrbegünstigungen für aktive Staats- und Hofbedienstete folgenden Erlaß an alle Landeschefs gerichtet:

Mit Beziehung auf die mit dem h. o. Erlasse vom 16. Dezember 1903 bekanntgegebene Mitteilung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 9. Dezember 1903, betreffend Fahrbegünstigungen für aktive Staats- und Hofbedienstete, setze ich Hochdieselben infolge Note des k. k. Eisenbahnministeriums vom 12. März 1904 behufs entsprechender weiterer Verlautbarung an die unterstehenden Organe in Kenntnis, daß die Aktien-Gesellschaft der Wiener Lokalbahnen laut Berichtes derselben vom 11.

Februar 1904 den aktiven k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbediensteten während des Jahres 1904 gegen Vorweisung der an diese Bediensteten für die Linien der österreichischen Staatsbahnen ausgegebenen Legitimationen mit fünfjähriger Gültigkeit auf den gesellschaftlichen Linien Wien—Guntramsdorf und Guntramsdorf—Baden Viadukt die Begünstigung der Fahrt zum halben Preise gewährt.

Der Bau der neuen Alpenbahnen im Jahre 1903. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Bauarbeiten der „Zweiten Eisenbahnverbindung“ und deren Fortschritte im Jahre 1903 dürfte von allgemeinem Interesse sein: Auf der offenen Strecke der Pyhrn-Bahn (Klaus—Steyrling—Selztal) wurden seit Beginn der Bauarbeiten im Herbst 1903 mit 1200 Arbeitern 12% der Unterbauarbeiten geleistet. Die Hochbauten wurden zum Teile bis zur Sockelgleiche aufgemauert. Im Bosruck-Tunnel betrug Ende 1903 die Länge 2201 m (gegen 1370 m). Von der offenen Strecke der Tauern-Bahn ist derzeit nur die Nordrampe von Schwarzach bis Bad Gastein (31 Kilometer) im Bau; auf der Südseite (Mallnitz—Spittal) hat im vergangenen Jahre die Tracenrevisions- und Stationskommission stattgefunden. An dem 8456 m langen Tauerntunnel wird vorerst nur provisorisch gearbeitet. Von der Karawankenbahn wird der Villacher Flügel neuer zur Bauvergebung gelangen. In dem 7970 m langen Karawankentunnel ist die Arbeit im verfloßenen Jahre auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen. Auf der Nordseite war der Sohlenstollen am 31. Dezember 1903 2934 m lang (gegen 1025 m Ende 1902), der südliche 2020 m (gegen 1009). In Rosenbachtal wurde eine Wasserkraftanlage mit drei Turbinen von je 300 Pferdestärken in Betrieb gesetzt. Die offene Strecke Aßling—Wocheiner Feistritz wurde 1903 vergeben und mit etwa 500 Arbeitern in Angriff genommen. Der Bau des 6330 m langen Wocheiner Tunnels hat im abgelaufenen Jahre einige recht fühlbare Hemmnisse erfahren. Am 31. Dezember 1903 betrug die Länge des nördlichen Sohlenstollens 2848 m (gegen 1618 m Ende 1902), jene des südlichen 2396 m (gegen 155 m, Jahresleistung 2471 m). Die 58 km lange offene Strecke Podbrdo—Görz hat leider die Befürchtungen, welche man bezüglich der über 20 km langen Strecke Podbrdo—St. Lucia hegte — besonders hinsichtlich der Baukosten — gerechtfertigt. Die Beschaffenheit der Talhänge ist so schlecht, daß eine ganze Reihe von neueren Projektsänderungen nötig war, so zum Beispiel 19 zusammen fast 6000 m lange Tunnels und einige Viadukte. Die große Isonzobrücke nächst Salcano wird mit einer Öffnung von 80 m Spannweite die größte gewölbte Eisenbahnbrücke der Welt sein. Die Pläne, Ansichten und Modelle dieser Brücke werden auf der Weltausstellung in St. Louis einen besonderen Anziehungspunkt der österreichischen Eisenbahnabteilung bilden. Die Kosten dieser Strecke werden sich sehr hoch stellen. Die Arbeiten für den Staatsbahnhof in Triest konnten leider noch nicht begonnen werden, da die hierzu benötigten Anschüttungen der neuen Hafenbauten noch nicht im vollen Gange waren.

Vom Wocheiner Tunnel. Am 20. Mai d. J., mittags 1 Uhr 25 Minuten durchdrang eine der Sonden die trennende Wand im Sohlenstollen des 6334 Meter langen Wocheiner Tunnels der neuen Alpenbahnen. Die Stärke der Wand, welche durch ein Bohrloch von 7 Centimeter Weite durchstossen wurde, beträgt noch drei Meter. Eine sofort nach der Durchbohrung vorgenommene Überprüfung der gegenseitigen Lage der Axen des nördlichen und des südlichen Stollenteiles ergab, daß Richtung und Höhe sehr gut stimmen und die wahre Länge des Tunnels nur um 57 Zentimeter geringer ist, als die bisher gerechnete. Der Unterschied beträgt im gegebenen Falle 0.09 Tausendstel der Gesamtlänge (6334 Meter); dieses Ergebnis ist als ein vortreffliches zu bezeichnen und gibt Zeugnis von der überaus sorgfältigen

gen Durchführung der geodätischen Arbeiten. Der Durchschlag der Scheidewand wird daher keinem Anstande begegnen.

Grenzwerschiebung zwischen Ober- und Niederösterreich durch den Ennsfluß. Eine wissenschaftliche Hypothese besagt, daß Flüsse, welche ihren Lauf in meridionaler Richtung, das ist von Süd nach Nord oder entgegengesetzt nehmen, in der Regel das Ostufer stärker in Mitleidenschaft ziehen als das westliche und daß auch sogenannte schwere Wasser, insofern es nicht durch natürliche oder künstliche Hindernisse abgelenkt wird, am erstgenannten Ufer zieht. Diese Erscheinung wird mit der Rotation der Erde, deren Richtung bekanntlich von West nach Ost geht, in Verbindung gebracht, durch welche infolge der Zentrifugalkraft die Wassermassen dem östlichen Ufer zugeschleudert werden. Tatsächlich ist auch bei den meridional laufenden Flüssen, wie beispielweise dem Rhein, der Elbe, Weichsel etc. das Ostufer ausgehogen. Diese angeführte allerdings nicht vollkommen erwiesene Theorie könnte auch bei einen unserer heimischen Flüsse — der Enns — zur Geltung gebracht werden. Hauptsächlich kann man diese Erscheinung in ihrem Unterlaufe, dort wo sich die Grenze zwischen Ober- und Niederösterreich bildet, beobachten. An einzelnen Stellen, z. B. bei Ernstshofen, ist das Ufer, wie dies aus den alten Mappen zu konstatieren ist, im Laufe eines Jahrhunderts fast um ein Kilometer weiter nach Osten vorgerrückt, so daß einzelne Wirtschaftsbesitzer, welche früher ihren Besitz in Niederösterreich hatten, denselben nunmehr jenseits der Enns in Oberösterreich haben. Demzufolge mußten auch einige Bauerngehöfte am Ostufer der Enns aufgelassen werden. Durch öftere Grenzregulierungen, deren letzte um 1884 stattfand, wurde die Kronlandsgrenze wieder in die Mitte des Flusses verlegt. Aber schon nach dieser verhältnismäßig kurzen Zeit, welche seit der letzten Grenzregulierung verstrichen ist, ist der Fluß abermals soweit in östlicher Richtung abgewichen, daß neuerdings einzelne Parzellen, welche früher auf niederösterreichischem Gebiete sich befanden, am entgegengesetzten Ufer liegen. Diese Tatsachen mögen als Beweis gelten, daß sich fließende Gewässer nicht aufs beste eignen, um als Grenzen zu gelten.

Für die Dauer meiner achtwöchentlichen Substitution im Klagenfurter Mappen-Archiv wollen alle an den Verein oder die Zeitschrift gerichteten Briefe an Herrn Obergeometer Konrad Weigl, III. Hörnesgasse 20, die Geldsendungen wie bisher an Herrn Obergeometer Adolf Ströbl, III. Hörnesgasse 24, gerichtet werden.

Reinisch.

Personalien.

Übersetzt wurden vom k. k. Finanz-Ministerium: Geometer I. Klasse Max Knobloch von Feldkirch nach Innsbruck (für die Grundbuchsanlegungsarbeiten); (F. M. Zl. 29278).

Obergeometer I. Kl. Miezişlaus Gawilikowski in Krosno zum Katastral-Mappen-Archiv in Lemberg (F. M. Zl. 31410).

Ernannt wurden: der Evid.-Eleve Leo Lang zum Geometer II. Kl. (für die Grundbuchsanlegung in Vorarlberg) Zl. 29278; der Eleve Kasimir Pirgo zum Geometer II. Kl. für den Vermessungsbezirk Krosno in Galizien (Zl. 31410).

Resigniert: der Evid.-Eleve Franz Handl in Steiermark (Zl. 30480).

GEBRÜDER FROMME

Wien, XVIII/2, Herbeckstrasse 27.

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau; der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen
Auftragen der Netzpunkte
und Ziehen der Netzlinien
mit der Reißfeder.

Planimeter,

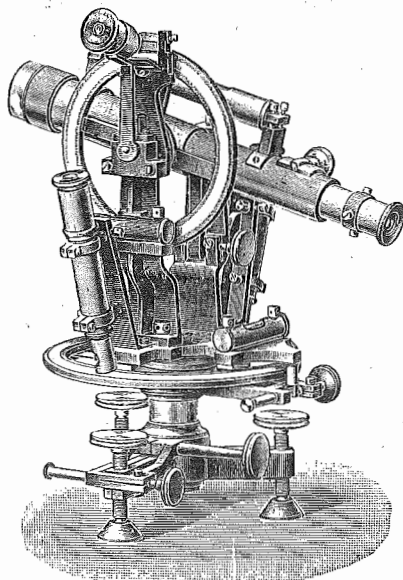
○ Patent-
Rechenschieber,
nach k. k. Inspektor
Fr. Riebel,

Patent-Regel-
Transporteur,

Messtische,

Perspektivliniale

Latten, Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit
Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich
zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

==== *Katalog A auf Wunsch gratis.* ====

Schätzmikroskop-
Theodolite

in allen Grössen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter No. 28

den Herren k. k.
Geometern beson-
ders zu empfehlen.

Theodolite,

Nivellier - Instrumente,

Fromme's

Patent-
Waldhoussole.

Preis: K 144.—

Von unseren

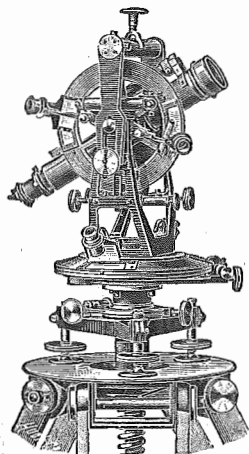
Einbanddecken

zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 40 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben.

DIE ADMINISTRATION.



Otto Fennel Söhne

Fabrik geodätischer Instrumente.

Kassel. — Deutschland.

**Theodoliten,
Tachymeter,
Nivellierinstrumente.**

Gegründet 1851.



Kataloge kostenfrei.